



GFB – Gewinnfreibetrag



Steuern sparen mit dem neuen GFB

Seit dem Jahr 2010 kann jeder Einzelunternehmer bzw. Mitunternehmer anteilig im Rahmen einer Personengesellschaft den neuen Gewinnfreibetrag (GFB) geltend machen. Damit können nicht nur Freiberufler, Ein- und Ausgabenrechner sowie Land- und Forstwirte vom neuen GFB profitieren, sondern auch alle bilanzierenden Unternehmen. Juristische Personen sind, wie bisher, von der Begünstigung ausgenommen.

Der GFB beträgt 13% der Bemessungsgrundlage. Er beträgt aber maximal EUR 100.000 pro Kalenderjahr und Steuerpflichtigem und wird in folgende zwei Segmente aufgeteilt:

- Der Grundfreibetrag steht jedem Unternehmer einmal bei Gewinnen bis EUR 30.000 zu und beträgt demnach maximal EUR 3.900 (13% von max. EUR 30.000). Für dessen Geltendmachung ist, weder eine Investition in betriebliche Wirtschaftsgüter, noch in begünstigte Wertpapiere, nachzuweisen. Er wird im Zuge der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt.
- Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag steht jedem Unternehmer¹⁾ einmal bei Gewinnen über EUR 30.000 zu. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des erweiterten Freibetrags sind Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter (abnutzbare betrieblich genutzte Sachanlagen, Wertpapiere).

Wann handelt es sich um ein begünstigtes Wertpapier?

Die nötigen Voraussetzungen für begünstigte in Euro begebene Wertpapiere im Sinne des EStG (Einkommensteuergesetzes) sind:

- Restlaufzeit von mindestens 4 Jahren
- Kapitalschutz zu 100% des Nominalwertes am Laufzeitende
- Inländische Emittenten oder Emittenten mit Sitz in der EU oder dem EWR-Raum
- Prospekt vorhanden²⁾
- Emissionskurs mindestens 90% des Nennbetrages

Investmentfonds müssen, um GFB-fähig zu sein, in geeignete Wertpapiere veranlagen oder bestimmten Voraussetzungen des § 25 Pensionskassengesetzes entsprechen. Immobilienfonds sind GFB-fähig, wenn sie nach österreichischem ImmoInvFG aufgelegt sind. Anstelle des Nennwertes tritt der Erstausgabepreis.

FAZIT: Wer also bereits das Wartezimmer neu eingerichtet und die Bürotechnik auf den letzten Stand gebracht hat, sollte einen Schritt weiterdenken und den Gewinn von 2011 in GFB-fähige Wertpapiere investieren.



1) Bei Pauschalierung (Voll- oder Teilpauschalierung) kann immer nur der Grundfreibetrag in Anspruch genommen werden.

2) Oder Befreiung von der Prospektspflicht gemäß § 3 KMG.

Wissenswertes auf einen Blick

Wer kann von dieser Steuerersparnis profitieren?

Natürliche Personen als Einzelunternehmer und als Gesellschafter von Personengesellschaften im Rahmen aller betrieblichen Einkunftsarten. Die Gewinnermittlung kann durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanzierung erfolgen. Bei Pauschalierungen (ausgenommen Sportlerpauschalierungen) kann nur der Grundfreibetrag in Anspruch genommen werden.

Wie viel Steuer kann gespart werden?

13% des erwirtschafteten Gewinns (maximal EUR 100.000). Begünstigt sind nur die laufenden Gewinne und (wegen der Einbeziehung der Bilanzierer ab 2010) auch Gewinne aufgrund des Wechsels der Gewinnermittlung (Übergangsgewinne). Vom GFB ausgenommen bleiben Gewinne aus der Betriebsveräußerung oder der Betriebsaufgabe (Veräußerungsgewinne), sowie (endbesteuerte) Dividenden und Zinsen, auf die der Steuersatz in Höhe von 25 % angewendet wird. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen (Substanzgewinne), sowie Einkünfte aus Zertifikaten auf die der besondere ESt-Satz in Höhe von 25 % anzuwenden ist, sind dagegen im Rahmen des GFB begünstigt, weil diese Einkünfte – anders als Dividenden und Zinsen – im Betriebsvermögen nicht endbesteuerungsfähig sind.

In welche Wertpapiere darf investiert werden?

Die Voraussetzung für GFB-fähige Wertpapiere ist, dass sie gemäß § 14 Abs 7 Z 4 EStG konzipiert sein müssen.

Wann ist ein Wertpapier GFB-fähig?

Bei Zertifikaten gilt: Mindestens 4 Jahre Laufzeit, 100% Kapitalschutz, inländischer Emittent oder Emittent aus dem EU- oder EWR-Raum, Prospekt vorhanden³⁾ und Emissionskurs mindestens 90% des Nennwertes.

Bei Fonds gilt: Investition in geeignete Wertpapiere im Sinne des EStG oder Fondsbestimmungen, die den Veranlagungsvorschriften des § 25 Pensionskassengesetzes bzw. der §§ 21-33 des ImmoInvFG für Immobilienfonds entsprechen. Geeignete Fonds werden als solche gekennzeichnet.

Wann müssen die Wertpapiere gekauft werden?

In dem Jahr, in dem der Gewinn anfällt. Das heißt, der Gewinn von 2011 muss noch heuer investiert werden.

Beispielrechnungen

	Bsp. 1	Bsp. 2	Bsp. 3	Bsp. 4
Gewinn vor GFB	-30.000	20.000	45.000	900.000
davon 13 Prozent	0	2.600	5.850	117.000 ⁴⁾
Grundfreibetrag	0	2.600	3.900	3.900
Investitionen begünstigte WG	20.000	1.500	7.000	130.000
investitions- bedingter GFB	0	0	1.950	96.100
GFB gesamt	0	2.600	5.850	100.000
Gewinn endgültig	-30.000	17.400	39.150	800.000

3) Oder Befreiung von der Prospektspflicht gemäß § 3 KMG

4) übersteigt das Höchstausmaß von EUR 100.000

WEITERE INFOS ZU GFB-FÄHIGEN VOLKSBANK-PRODUKTEN ERHALTEN SIE VON IHREM BERATER ODER AUF WWW.VOLKSBANKINVESTMENTS.COM

Steuerliche Behandlung: Die hier dargestellte steuerliche Behandlung bezieht sich auf Anleger, die in Österreich der Steuerpflicht unterliegen und ist von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig. Sie kann durch eine andere steuerliche Beurteilung der Finanzverwaltung und Rechtsprechung – auch rückwirkend – Änderungen unterworfen sein.

Disclaimer: Die hier dargestellten Angaben dienen, trotz sorgfältiger Recherche, ausschließlich der unverbindlichen Information und ersetzen nicht eine, insbesondere nach rechtlichen, steuerlichen und produktspezifischen Gesichtspunkten notwendige, individuelle Beratung für die darin beschriebenen Finanzinstrumente. Die Information stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung oder Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar und dient insbesondere nicht als Ersatz für eine umfassende Risikoaufklärung. Die beschriebenen Finanzinstrumente werden nur in jenen Ländern öffentlich angeboten, wo dies ausdrücklich durch den jeweils gültigen Prospekt oder die Emissionsbedingungen zulässig ist. Die Österreichische Volksbanken-AG und Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Genauigkeit der hierin enthaltenen Informationen, Druckfehler sind vorbehalten.

Prospekthinweis: Der für die Zertifikate und Anleihen gültige und gemäß § 10 Abs. 2 KMG veröffentlichte Prospekt samt allfälligen Änderungen oder Ergänzungen ist unter www.volksbank.com/prospekt abrufbar. Die jeweils gültigen Emissionsbedingungen nach Fertigstellung und weitere Informationen finden Sie unter www.volksbankinvestments.com. Die veröffentlichten Prospekte der Investmentfonds in ihrer aktuellen Fassung inklusive sämtlicher Änderungen seit Ersverlaubarung stehen dem Interessenten unter www.volksbankinvest.com und in den Hauptanstalten und Geschäftsstellen der Volksbankengruppe zur Verfügung.

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Volksbanken-AG, 1090 Wien, Kollingasse 14-16,
Verlags- und Herstellungsort: Wien
www.volksbankinvestments.com
Quelle: VB Investments
Stand: 04.10.2011